

- Reitpferde, 4jährig oder älter, die in der Ausbildung fortgeschritten sind, die eine Eignungsprüfung der Klasse L oder eine Springprüfung der Klasse A oder eine Dressurprüfung der Klasse A gehen, können bis zu einem Preis von 5 600,— M gehandelt werden.
- Reitpferde, 4jährig oder älter, die in der Ausbildung fortgeschritten sind, die eine Eignungsprüfung der Klasse L oder eine Dressurprüfung der Klasse L gehen, können bis zu einem Preis von 6 500,— M gehandelt werden.
- Ältere Reitpferde, die schon auf Turnieren erfolgreich gestartet wurden, die eine Dressurprüfung der Klasse L oder eine Springprüfung der Klasse M gehen, können bis zu einem Preis von 7 300,— M gehandelt werden.
- Für ältere Reitpferde, die schon auf internationalen und nationalen Turnieren erfolgreich gestartet wurden, in Dressurprüfungen ab Klasse L oder in Springprüfungen ab Klasse M gesiegt haben oder plazierte waren, wird der Preis entsprechend der Leistung zwischen dem Käufer und Verkäufer frei vereinbart.

5. Gebrauchspferde

Pferde, die nicht entsprechend § 11 Ziffern 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 oder 9 einzustufen sind, können mit nachfolgenden Höchstpreisen gehandelt werden:

Absatzfohlen	1 000,- M
Einjährige	1 500,- M
Zweijährige	2 000,— M
3—9jährige	3 600,- M
10—14jährige	2 200,- M
ältere Pferde	1 000,- M

6. Kaltblutpferde

- Fohlen, Einjährige, Zweijährige und Dreijährige zur Zucht werden analog der Höchstpreise entsprechend Ziff. 3 gehandelt.
- Fohlen, Einjährige und Zweijährige (außer Zuchtpferde) werden analog der Höchstpreise entsprechend Ziff. 5 gehandelt.
- Dreijährige, an leichten Zug gewöhnt, können mit einem Preis bis zu 5 000,— M gehandelt werden.
- 4—8jährige Pferde können mit einem Preis bis zu 6 500,— M gehandelt werden.
- Pferde, 9jährig und älter, können mit einem Preis bis zu 2 200,— M gehandelt werden.
- Zuchthengste werden entsprechend ihrer Körklasse gemäß Ziff. 1 zweiter Stabstrich gehandelt.

Die Preisfestsetzung ist durch die zuständige VE Pferdezüchtungsrichtung der Zentralstelle für Pferdezucht zu bestätigen.

7. Kleinpferde mit einem Stockmaß von 121—150 cm

- Die Höchstpreise für Zuchtpferde betragen 80 % der Preisfestlegungen entsprechend Ziff. 1 zweiter Stabstrich und Ziff. 2.
- Die Höchstpreise für Nutzpferde im Reitpferdetyp, vom Absatzfohlen bis zur Kategorie der 3—9jährigen, betragen 80 % der Festlegungen entsprechend Ziff. 3.

- Die Höchstpreise für Kleinpferde (außer Zuchtpferde), 10jährig und älter, betragen 80% der Festlegungen entsprechend Ziff. 5.

Für die Einstufung und Preisfestlegung entsprechend Ziff. 7 erster und zweiter Stabstrich gelten die gleichen Regelungen entsprechend Ziff. 1 zweiter Stabstrich und Ziff. 3.

8. Kleinstpferde mit einem Stockmaß unter 120 cm

- Die Höchstpreise für Zuchtpferde betragen 60 % der Preisfestlegungen entsprechend Ziff. 1 zweiter Stabstrich und Ziff. 2, wobei Stuten bereits ab 2jährig mit den Preisfestlegungen entsprechend Ziff. 2 für 3—8jährige Stuten gehandelt werden.

Als Zuchtpferde gelten nur Tiere, die bei der zuständigen VE Pferdezüchtungsrichtung der Zentralstelle für Pferdezucht eingetragen sind.

Für die Einstufung und Preisfestlegung gelten die gleichen Regelungen wie in den Ziffern 1 und 2.

- Die Höchstpreise für Kleinstpferde (außer Zuchtpferden) vom Absatzfohlen bis zur Kategorie der 3—9jährigen betragen 60% der Preisfestlegungen entsprechend Ziff. 3.

- Die Höchstpreise für Kleinstpferde (außer Zuchtpferden), 10jährig und älter, betragen 60 % der Festlegungen entsprechend Ziff. 5.

9. Für Vollblut- und Traberpferde gelten die zwischen dem Käufer und Verkäufer frei vereinbarten Preise.

Käufer und Verkäufer sind verpflichtet, den Kauf bzw. Verkauf der Zentralstelle für Pferdezucht unter Angabe des Kauf- bzw. Verkaufspreises anzuzeigen.

§ 12

Handelsspannen

(1) Die zuständigen Handelsbetriebe für Zucht- und Nutztiere berechnen dem Käufer für ihre Tätigkeit folgende Handelsspannen:

1. Rinder	M/Tier
Bullen	200,-
Kühe und tragende Färsen	100,-
weibliche Jungrinder	70,-
weibliche und männliche Zuchtkälber	15,-
Jungrinder und Kälber zur Mast	10,-
2. Schweine	M/Tier
Eber	130,-
Sauen, tragend	60,-
Zuchtläufer und Sauen, ungedeckt	20,-
Zuchtferkel	10,-
Ferkel und Läufer zur Mast	1,-
3. Schafe	M/Tier
Zuchtböcke	130,-
Mutterschafe und Zuchtjährlinge	25,-
Lämmer und Hammel	10,-
4. Pferde	M/Tier
Hengste und Reitpferde	200,-
Absatzfohlen	50,—
übrige Pferde	100,—